



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im EU-Recht“

Dissertation vorgelegt von Kevin Marschhäuser
Erstgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Kahl
Zweitgutachter: Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr

Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Zusammenfassung:

Kevin Marschhäuser, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Europäischen Verfassungsverbund - Verlag Peter Lang, im Erscheinen

Thema der Dissertation ist die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Europäischen Verfassungsverbund. Hierzu wurde ihre Grundrechtsberechtigung in zehn verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Deutschland, Frankreich, Irland, Österreich, Belgien, Niederlande, Spanien, Italien, Polen und Schweden), in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Grundrechte-Charta der Union verglichen. Damit sind sowohl Grundrechtsregime erfasst, die bereits textuell die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen vorsehen, als auch solche ohne eine entsprechende Normierung.

Der Vergleich der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in den Mitgliedstaaten diene zur Ermittlung, ob eine gemeinsame Verfassungsüberlieferung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV beziehungsweise Art. 52 Abs. 4 GRC im Hinblick auf die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen besteht und wie diese aussieht.

Der anschließende Vergleich der Ergebnisse aus der Betrachtung der Grundrechtsberechtigung in den Mitgliedstaaten mit den Regelungskonzepten zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta diene dazu, Wechselwirkungen der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Mehrebenensystem zu analysieren, um Konvergenzen im Kontrast zu eventuellen Divergenzen herauszuarbeiten.

Dieses Vorgehen trug sodann dazu bei, die zentrale Forschungsfrage zu beantworten, nämlich inwieweit das „Geben und Nehmen“ im europäischen Mehrebenengrundrechtssystem (Europäischer Grundrechteverbund) zur Annäherung der nationalen Grundrechtsregime und damit zu einem gemeineuropäischen Grundrechtsstandard für juristische Personen geführt hat.

Methodisch handelt es sich bei der Dissertation um einen klassischen Rechtsvergleich in Orientierung am Drei-Phasen-Modell nach Constantinesco. Die einzelnen Länderberichte in Kapitel eins der Dissertation sowie die Erläuterungen zur Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta der Union in Kapitel zwei und drei bilden die Grundlage der notwendigen Kenntnisse über die zu vergleichenden Regelungsregime und damit die Vergleichsgrundlage. Die Länderberichte und die Erläuterungen in Kapitel zwei und drei sind dabei immer identisch gliedert. Es wird zwischen juristischen Personen des Privatrechts, solchen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Unternehmen differenziert. Dabei werden insbesondere spezifische Erscheinungsformen juristischer Personen in den Focus genommen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Gewerkschaften, politische Parteien, Gemeinden, Religionsgemeinschaften, Hochschulen und Rundfunkanstalten.

Obwohl die Untersuchung recht breit angelegt ist, war es nicht möglich in jeder Hinsicht abschließende Antworten zur Konvergenz beziehungsweise Divergenz der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen zu liefern. Es konnten in einer Vielzahl von Fällen nur Tendenzen, wenn auch starke, herausgearbeitet werden. Dies ist überwiegend Folge der Beschränkung auf zehn von 28 in Betracht kommenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Auf Grundlage dessen lassen sich die Ergebnisse der Arbeit in **Thesen** zusammenfassen. Für die mitgliedstaatliche Ebene konnte dabei zunächst folgendes festgestellt werden:

- Eine gegenseitige Beeinflussung des Verfassungsgebungsprozesses ist auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht festzustellen.
- Auch wird nur in Einzelfällen in Rechtsprechung und Forschung auf mitgliedstaatlicher Ebene ausdrücklich Bezug auf Lösungsansätze anderer Mitgliedstaaten für die Frage nach der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen zurückgegriffen.
- Die Europäische Menschenrechtskonvention hat die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in den Mitgliedstaaten wegen ihres unterschiedlichen Integrationsgrades nicht überall gleichermaßen beeinflusst.
- In der Mehrheit der untersuchten Mitgliedstaaten fehlt eine normative Grundlage für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen.
- Nichtsdestotrotz ist die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen auf mitgliedstaatlicher Ebene grundsätzlich in allen untersuchten Staaten anerkannt.
- Die Grundrechtsberechtigung wird auf mitgliedstaatlicher Ebene weit überwiegend an Hand des Schutzzwecks des jeweils in Frage stehenden Grundrechts bestimmt.
- Eine grundrechtsberechtigte juristische Person setzt mehrheitlich voraus, dass die jeweilige Organisation allgemein Trägerin von Rechten und Pflichten ist.
- Auf mitgliedstaatlicher Ebene sind auch juristische Personen grundrechtsberechtigt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.
- Juristische Personen des Privatrechts können sich in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten auf Diskriminierungsverbote, die Vereinigungsfreiheit, Eigentumsfreiheit, die unternehmerischen Freiheiten und die Religionsfreiheit berufen.
- Gewerkschaften sind in den Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Organisation als juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts grundrechtsberechtigt.
- Auch politische Parteien sind auf mitgliedstaatlicher Ebene grundrechtsberechtigt. Dabei spielt keine Rolle, ob sie als juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts organisiert sind.
- Religionsgemeinschaften sind als juristische Personen des Privatrechts überwiegend grundrechtsberechtigt.
- Auf mitgliedstaatlicher Ebene werden juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich weit überwiegend als nicht grundrechtsberechtigt angesehen. Gemeinden sind daher nur im Einzelfall grundrechtsberechtigt.
- Dennoch findet sich mit Frankreich, Österreich und Belgien eine Gruppe von Mitgliedstaaten, die auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Grundrechtsberechtigung nicht abspricht.
- Ausnahmsweise können sich auf mitgliedstaatlicher Ebene jedoch als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisierte Religionsgemeinschaften auf Grundrechte berufen.

- Öffentliche Unternehmen sind jedenfalls dann grundrechtsberechtigt, wenn sie nicht staatlich beherrscht werden oder nicht zu mehr als 50 Prozent im Eigentum des Staates stehen.
- Eine gemeinsame Verfassungsüberlieferung konnte hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen aus Drittstaaten nicht identifiziert werden.
- Ein nachweisbarer Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Reichweite der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen kann nur für Schweden festgestellt werden.

Der Vergleich der supranationalen Grundrechtsregime, also der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta, auf der einen Seite und den Ergebnissen des Vergleichs auf mitgliedstaatlicher Ebene auf der anderen Seite hat folgendes ergeben:

- Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Europäischen Menschenrechtskonvention geht nicht auf mitgliedstaatliche Verfassungsüberlieferungen zurück.
- Die fehlende Normierung der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Grundrechte-Charta der Union wird historisch damit begründet, dass sich die Grundrechtsberechtigung aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergebe.
- Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Grundrechte-Charta wurde jedenfalls nicht textuell durch die Europäische Menschenrechtskonvention beeinflusst.
- Soweit die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen in der Grundrechte-Charta anerkannt ist, geht sie häufig auf die Rechtsprechung zu den vor ihrem Inkrafttreten geltenden Rechtsgrundsatz-Grundrechten zurück.
- Die Reichweite des Grundrechtsschutzes von Geschäftsräumen juristischer Personen nach der Grundrechte-Charta wird maßgeblich von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beeinflusst.
- Dasselbe gilt für die Reichweite des grundrechtlichen Schutzes personenbezogener Daten juristischer Personen sowie des Schutzbereichs von Art. 11 Grundrechte-Charta im Hinblick auf die Verbreitung von Informationen geschäftlicher Art.
- Auch die Reichweite des Grundrechts auf Prozesskostenhilfe nach Art. 47 Abs. 3 Grundrechte-Charta wird durch den Europäischen Gerichtshof unter maßgeblicher Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt.
- Hingegen lässt sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine abschließende Beeinflussung der Reichweite der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach der Grundrechte-Charta durch die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen feststellen.
- Wie auf mitgliedstaatlicher Ebene bestimmt sich auch unter Geltung der Europäischen

Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Einzelfall nach der wesensgemäßen Anwendbarkeit des einzelnen Grundrechts und damit nach einer am Schutzzweck orientierten Betrachtung.

- Die Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs hat ergeben, dass die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen überwiegend nicht begründet und nur im Ausnahmefall auf Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck eingegangen wird.
- Jedenfalls auf den Gleichheitssatz, die Eigentums-, Religions- und Vereinigungsfreiheit und die unternehmerischen Freiheiten können sich juristische Personen des Privatrechts weit überwiegend auf mitgliedstaatlicher sowie supranationaler Ebene berufen.
- Unter der Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta können sich juristische Personen darüber hinaus noch auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit sowie das Freizügigkeitsrecht berufen.
- Gewerkschaften und politischen Parteien sind nicht nur auf mitgliedstaatlicher Ebene, sondern auch unter Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta grundrechtsberechtigt.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich grundsätzlich weder auf die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention noch auf die der Grundrechte-Charta berufen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden.
- Hingegen sind sie sowohl auf mitgliedstaatlicher Ebene als auch unter Geltung der Grundrechte-Charta berechtigt, sich auf die Verfahrensgrundrechte zu berufen.
- Religionsgemeinschaften sind nicht nur als juristische Personen des Privatrechts sondern auch als solche des öffentlichen Rechts auf europäischer Ebene grundrechtsberechtigt.
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können sich sowohl unter Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch der Grundrechte-Charta grundsätzlich auf Grundrechte berufen.
- Die Grundrechtsberechtigung von Hochschulen als juristische Personen des öffentlichen Rechts ist auf europäischer Ebene noch weitgehend ungeklärt.
- Die Voraussetzungen, die an die Grundrechtsberechtigung öffentlicher Unternehmen angelegt werden, entsprechen sich auf mitgliedstaatlicher und auf europäischer Ebene. Auch unter der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta darf der Staat keinen beherrschenden Einfluss ausüben.
- Die Grundrechtsberechtigung divergiert zwischen den verschiedenen Grundrechtsregimen im Hinblick auf die Privatschulfreiheit, den Schutz des Kommunikationsvorgangs und die Unverletzlichkeit der Wohnung.
- Der nemo-tenetur-Grundsatz wird vom Europäischen Gerichtshof im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nur in Einzelfällen zu Gunsten juristischer Personen herangezogen.

- Im Gegensatz zu den Verfahrensrechten der Grundrechte-Charta sind die der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich nicht auf juristische Personen anwendbar.

Im Hinblick auf die Forschungsfrage lässt sich nach alledem festhalten, dass mitgliedstaatliche Regelungen die Reichweite der Grundrechtsberechtigung juristischer Personen auf europäischer Ebene im Rahmen der Grundrechte-Charta beeinflusst haben. Der mitgliedstaatliche Grundrechtsschutz wurde andererseits teils durch die Europäische Menschenrechtskonvention erweitert. Jedenfalls für den mitgliedstaatlichen Grundrechtsschutz lässt sich demnach ein Geben und Nehmen beobachten.